



# **CORONA-AKTUELL**

## **ANGEMESSENE REAKTIONEN AUF CORONABEDINGTE SCHWIERIGKEITEN**

### **Die aktuelle Situation**

Aufgrund des Mitte März von Bundes- und Landesregierungen verfügten shutdowns wurden eine Vielzahl von Unternehmen von heute auf morgen in existentielle Schwierigkeiten gestürzt.

Sehr schnell wurden von Bundes- und Landesregierungen die umfangreichsten Hilfsprogramme in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland ins Leben gerufen.

Die öffentliche Reaktion darauf war extrem positiv, aber wie so oft ist es ratsam, einem „geschenkten Gaul ins Maul“ zu schauen.

Dies wollen wir in dieser Ausgabe tun.

### **INHALT**

**Veränderte Insolvenzantragspflicht**

**Kurzarbeitergeld als Sanierungshindernis**

**Aushilfen und geringfügig Beschäftigte – die vergessenen Kollegen**

**Rechtliche Gefahren**

**UKMC GMBH & CO. KG**

Steigenhohl 23  
76275 Ettlingen

07243 34885-78

[ulrich.kammerer@ukmc.de](mailto:ulrich.kammerer@ukmc.de)

[www.ukmc.de](http://www.ukmc.de)

Stand 9.4.2020

## Erleichterung der Insolvenzantragspflichten

Für „corona“-krisengeschädigte Unternehmen wurde eine Aussetzung der Pflicht zur Anmeldung der Insolvenz für zunächst 3 Monate beschlossen.

Dies klingt auf den ersten Blick gut – aber:

### 1. Wer entscheidet wann, ob die Insolvenzgründe tatsächlich auf Corona beruhen ?

Die Verantwortung für die Einordnung bleibt unverändert am Antragsverpflichteten, also dem Geschäftsführer oder Vorstand, hängen.

Entscheidungsgrundlage für die rechtliche Überprüfung dieser unternehmerischen Entscheidung werden regelmäßig die Gutachten der vorläufigen Insolvenzverwalter sein, die im Rahmen des MIZI-Verfahrens in allen Fällen an die zuständige Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Prüfung abgegeben werden.

Zu welchen Ergebnissen diese dann in ihren Ermittlungen kommt, ist nicht erst in „Corona“-Zeiten schwer bis nicht vorherzusagen.

Für den Fall, dass die Staatsanwaltschaft den Grund „Corona“ nicht anerkennt, befindet sich das Unternehmen und der Unternehmer im Zustand der Insolvenzverschleppung, und das mit allen rechtlichen Folgen wie Strafbarkeit bis zu 3 Jahren Gefängnis und volle und uneingeschränkte persönliche Haftung für die Organe des Unternehmens, die oft zur Privatinsolvenz der Geschäftsführer, Vorstände und Unternehmer führt.

### 2. Kurzarbeitergeld – Hilfe oder Falle ?

Der erleichterte Zugang zu Kurzarbeitergeld setzt darauf, dass Unternehmen die Krise unbeschadet überstehen, die Arbeitsplätze erhalten werden und letztlich das Unternehmen nach der Krise wieder erfolgreich wirtschaften können wird.

Es ist unstrittig, dass dies in vielen Fällen auch erfolgreich funktionieren wird.

Nicht selten wird dieses „Prinzip Hoffnung“ allerdings auch enttäuscht werden. Dann bleibt eine Sanierung unter Insolvenzschutz als letzte Möglichkeit.

Und hier lernt der Unternehmer dann die Kehrseite der Medaille kennen:

Bemessungsgrundlage für das Insolvenzgeld, aus dem die Sanierung im Wesentlichen finanziert wird, ist dann das Kurzarbeitergeld. Dies bedeutet, dass die zur Sanierung zur Verfügung stehenden Mittel um weit mehr als ein Drittel reduziert sind.

In vielen Fällen wird dies eine Sanierung unmöglich machen und das Unternehmen vom Markt verschwinden lassen. Somit sind dann auch die Arbeitsplätze verloren, die durch das Kurzarbeitergeld eigentlich geschützt werden sollten.

**3. Aushilfen und geringfügig Beschäftigte fallen „durch den Rost“**

Kurzarbeitergeld erhalten nur sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter, 450€-Jobber und andere geringfügig Beschäftigte müssen weiterhin in voller Höhe vom Unternehmen bezahlt werden.

In vielen Branchen sind aber eine erhebliche Zahl an Aushilfen beschäftigt – dort tätige Unternehmen profitieren nur sehr beschränkt vom Kurzarbeitergeld.

Insofern ist es für viele Unternehmen essentiell, eine praktikable Lösung für den Umgang mit ihren kurzfristig Beschäftigten zu finden.

**4. Bürgschaften der KfW und Landesbürgschaftsbanken**

Ganze Branchen wie Gastronomie, Hotellerie, Tourismus, Mode, aber auch Logistik und Transport etc. eignen sich aufgrund ihres Geschäftsmodells nicht dafür, die krisenbedingt ausgefallenen Umsätze nach der Krise aufzuholen.

Dies mag bei investitionsgüter anbietenden Unternehmen möglich sein, entgangener Konsum ist in kaum einem Fall nachholbar.

Um es plastisch zu sagen, niemand wird dreimal täglich in einem Restaurant essen oder fünfmal ins Kino gehen, um seinen Konsum nachzuholen.

Wie also soll der Unternehmer den ihm heute großzügig und unbürokratisch gewährten Hilfskredit aus dem häufig extrem margenschwachen Geschäft denn wieder tilgen ?

Es wird in den meisten Fällen unmöglich sein !

Spätestens am Ende der Kreditlaufzeit wird dann wieder eine Insolvenz stehen, nach einer mehr oder weniger langen und den Unternehmer und alle Mitarbeiter extrem belastenden Durststrecke unter heute noch nicht absehbaren Rahmenbedingungen.

**5. Alles auf eine Karte ?**

Entgegen der landläufigen Meinung, dass die staatliche Haftungsfreistellung den Unternehmen bzw. den Unternehmern dienen, ist es so, dass diese lediglich das Ausfallrisiko der Hausbank abfedern, der Unternehmer aber weiterhin zur vollständigen Tilgung verpflichtet ist.

Insbesondere Unternehmer, deren Unternehmen bis zur Krise „ordentlich“ dastanden und die persönlich in geordneten Verhältnissen leben, müssen sich fragen, ob sie nun die für Hilfskredite regelmäßig von der Hausbank geforderten Bürgschaften über die Kreditsumme leisten wollen oder nicht.

## Wie sieht eine Alternative aus ?

Das Insolvenzrecht bietet seit 2012 das noch weitgehend unbekanntes Mittel des großen oder kleinen Schutzschirmverfahrens (§270b, 270a InsO) an.

In einem solchen Verfahren wird das Unternehmen mit allen Möglichkeiten des Insolvenzrechts entschuldet, saniert und reorganisiert, ohne dass Gläubiger diesen Prozess durch ihre Forderungen behindern können.

### Vorteile des Schutzschirmverfahrens (§270 a/b InsO):

1. **Sofortiger Gläubigerschutz**

Kein Gläubiger kann nach Antragstellung noch gegen das Unternehmen vollstrecken

2. **Insolvenzgeld vom ersten Tag an**

Alle Mitarbeiter, auch Aushilfen erhalten 100% ihres Nettoentgelts und sogar Zulagen, Verpflegungsmehraufwendungen und vieles mehr.

3. **Entschuldung des Unternehmens**

Das Unternehmen wird durch ein Schutzschirmverfahren kurzfristig entschuldet, während es sich bei Nutzung der staatlichen Hilfen verschuldet.

4. **Zeitgewinn**

Durch das dreimonatige vorläufige Verfahren gewinnt der Unternehmer Zeit, in aller Ruhe sorgfältig Verhandlungen mit Banken, Behörden oder Investoren zu führen, ohne permanent von wirtschaftlichen Zwängen bedroht zu sein.

5. **Möglichkeit zur Rücknahme des Antrages**

Bis zum Abschluss des vorläufigen Verfahrens besteht die Möglichkeit, den gestellten Antrag jederzeit zurückzunehmen.

6. **Rückkehr zur Normalität in 12 Monaten**

In aller Regel ist das Unternehmen durch Annahme eines Insolvenzplanes nach 9-12 Monaten entschuldet im Markt aktiv.

## Was also nun tun ?

In jedem Fall muss intensiv und qualifiziert geprüft werden, ob eine Nutzung der staatlichen Hilfen oder aber ein Schutzschirmverfahren in Eigenverwaltung das beste Mittel der Wahl zur Bewältigung der aktuellen Krise ist.

Hierbei ist fachkundige Betreuung zwingend geboten, da ein Antrag auf ein Schutzschirmverfahren ausgesprochen umfangreich ist und insbesondere weitaus höhere Anforderungen an die Dokumentation stellt als ein Regelinsolvenzantrag.

So müssen u.a. umfangreiche Liquiditäts- und Zahlungspläne sowie integrierte Planungs- und Vergleichsrechnungen erstellt werden; außerdem ist professionelle Hilfe in Verfahrensfragen gesetzlich gefordert.

Sprechen Sie uns an, gerne prüfen wir Ihre Situation in einem kostenlosen vertraulichen Erstgespräch !!